



Antrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Harry Scheu-
enstuhl, Klaus Adelt, Herbert Woerlein, Dr. Linus
Förster, Susann Biedefeld, Diana Stachowitz SPD**

Keine Verschlechterung von Fluggastrechten!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene und auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die geplante Änderung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen sowie der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (COM(2013) 130 final) nicht zu einer Verschlechterung der Ansprüche der Fluggäste für verspätete Flüge von bisher nach drei Stunden Verspätung auf künftig erst nach fünf Stunden führt und die bisherige Staffelung nach Flugstrecke nicht entfällt.

Begründung:

Täglich sind Flugreisende von Verspätungen, Annullierungen, fehlenden Informationen und schlechter Betreuung während ihrer Flugreise betroffen. In vielen dieser Fälle löst die EU-Fluggastrechte-Verordnung aus dem Jahre 2004 (Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004) Entschädigungs- oder andere Ausgleichsansprüche (Hotelunterbringung, Verpflegung, Erstattung, anderweitige Beförderung) für die betroffenen Verbraucher aus. Erklärtes Ziel der Verordnung ist die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für Fluggäste, um den Erfordernissen des Verbraucherschutzes Rechnung zu tragen. In den Eingangserwägungen zu der Verordnung heißt es: „Nichtbeförderung und Annullierung oder eine große Verspätung von Flügen sind für die Fluggäste ein Ärgernis und verursachen ihnen große Unannehmlichkeiten. [...] Die Gemeinschaft sollte deshalb die mit der genannten Verordnung festgelegten Schutzstandards erhöhen, um die Fluggastrechte zu stärken und um sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit von Luftfahrtunternehmen in einem liberalisierten Markt harmonisierten Bedingungen unterliegt.“

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (COM(2013) 130 final) vom 13. März 2013 sollen die beiden Verordnungen u.a. in den Voraussetzungen der Verwirkung von Ausgleichsleistungen (Entschädigungen) dergestalt geändert werden, dass entgegen des bisherigen Wortlautes die Ausgleichsleistungen für Inner-EU-Flüge erst ab fünf Stunden Verspätung und bei Langstreckenflügen über das EU-Gebiet hinaus Airlines sogar erst nach neun bis zwölf Stunden zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet sein sollen. Die bisherige Staffelung der Ansprüche nach der Länge der Flugstrecke soll entfallen.

Die geplante Änderung der Fluggastrechteverordnung verschlechtert so die Ansprüche der Fluggäste und enthält insoweit für die Fluggesellschaften weniger Anreize ihre Flugzeuge in technisch einwandfreien Zustand zu erhalten. Vermeidbare Verspätungen werden durch eine Aufweichung der Fluggastrechte weiter zunehmen.